

SATZUNG

des Stadtsportbundes Erfurt e.V.

Bestätigt zum ordentlichen Stadtsporttag am 08.11.2017

Präambel

Der Landessportbund Thüringen e.V. (LSB Thüringen) gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 seiner Satzung regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen des Freistaates Thüringen in Kreissportbünde bzw. bei kreisfreien Städten in Stadtsportbünde.

Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbstständige Vereine (eingetragene Vereine). Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen).

Die Kernsatzung gliedert sich in verbindliche Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden nach eigenem Ermessen abgeändert und den individuellen Erfordernissen angepasst werden können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Erfurt e.V. nachfolgend – Stadtsportbund – genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR 243 eingetragen und hat seinen Sitz in Erfurt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Erfurt.

Die Farben des Stadtsportbundes sind „Rot – Weiß“, das Wahrzeichen ist das Erfurter Wappen.

§ 2 Grundsätze , Werte

1. Der Stadtsportbund sieht sich dem von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossenen aktuellem Leitbild „Mitten im Sport – Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
2. Der Stadtsportbund als regionale Gliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
3. Grundlage des Wirkens des Stadtsportbundes ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
4. Der Stadtsportbund vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.

5. Der Stadtsportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
6. Der Stadtsportbund tritt ausdrücklich für einen humanen manipulations- und dopingfreien Sport ein.
7. Der Stadtsportbund bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter ein.
8. Der Stadtsportbund setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für eine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
9. Der Stadtsportbund strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und den im Stadtrat vertretenen demokratischen Parteien bei der Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportfördergesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Stadtsportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Sportarten.
2. Der Stadtsportbund fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Sportjugend Erfurt, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
3. Der Stadtsportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung.
4. Der Stadtsportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtsportbundes .
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtsportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Stadtsportbund kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern des Stadtsportbundes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Aufgaben des Stadtsportbundes

1. Als regionale Gliederung des LSB Thüringen erfüllt der Stadtsportbund die Aufgaben des LSB Thüringen im Stadtgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenzen fallen.
2. Der Stadtsportbund fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - der Vertretung der Interessen gegenüber der Stadt Erfurt sowie deren politischen Gremien
 - der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
 - der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
 - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern
 - der Schulung von Vereinsvorständen
 - der Umsetzung von Projekten
 - der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement
3. Der Stadtsportbund pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler Ebene.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Stadtsportbundes sind:

1. Die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Stadtgebiet des Stadtsportbundes haben.
Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Stadtsportbund.
Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund.

Eine Mitgliedschaft nur im Stadtsportbund oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Stadtsportbund /LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten

Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des zuständigen Stadtsportbundes. Auf die entsprechende Regelung der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt aus Sicht des Stadtsportbund insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Stadtsportbund, seinen Zweck, seiner Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Stadtsportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen und deren Ordnungen
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Stadtsportbundes trotz schriftlicher Abmahnung
- bei fehlender Mitgliedschaft in einem Fachverband gemäß §11 Ziffer 1 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Thüringen
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit
- bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtsportbund oder dem LSB Thüringen 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
- bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger Aufforderung
- bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des Stadtsportbundes und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch den Verein.

2. Weitere Mitglieder können die Stadtfachverbände sowie regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Untergliederung bzw. der Organisation. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

§ 6 Satzungszusammenhang von Stadtsportbund und Landessportbund Thüringen

1. Die Satzung des Stadtsportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
2. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (Präambel; §1;§ 2; § 3 Absatz 1-6; § 5 Absatz 1; § 6; § 7 Ziffer1; § 8 Absatz 1 Satz 2-5, Absatz 2 Satz 1 3. und 7. Anstrich; §11 Absatz 3; § 13; § 14; §15) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder

Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.

4. Der Stadtsportbund verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossenen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes zu setzen.

§ 7 Organe

Die Organe des Stadtsportbund sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorstand der Stadtsportjugend Erfurt

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Stadtsportbundes Erfurt.
2. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Stadtsportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbänden und Organisationen. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie soll rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen tagen.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Stadtsportbundes und die Delegierten zur Mitgliederversammlung des LSB Thüringen. Im Jahr der Wahl des Vorstandes heißt die Mitgliederversammlung „Stadtsporttag“.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Bestätigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung des Vorsitzenden der Sportjugend Erfurt
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen (außer der Jugendordnung)
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Anträge
4. Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Stadtsportbund eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge

werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Stadtsportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach freiem Ermessen des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

7. Stimmenverteilung

- a) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedern gemäß § 5 entsandten Vertreter.
- b) Mitglieder gemäß § 5 erhalten ab 101 Mitglieder Zusatzstimmen wie folgt :
Ab 101 Mitglieder - 500 Mitglieder 1 Zusatzstimme
ab 501 Mitglieder - 1000 Mitglieder 2 Zusatzstimmen
ab 1001 Mitglieder - 2000 Mitglieder 3 Zusatzstimmen

und für jede weitere angefangenen 1000 Mitglieder 1 weitere Zusatzstimme

Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
9. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.
10. Über die Beschlüsse des Stadtsporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand des Stadtsportbundes

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Vorsitzende der Sportjugend Erfurt
 - e) bis zu 6 Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beteiligung eines von ihm einzusetzenden Vereinsberaters, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die Vorstandsmitglieder festzulegen ist.

Der Stadtsportbund unterhält eine Geschäftsstelle, die mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt ist. Alle eingesetzten hauptamtlichen Mitarbeiter sind durch den Vorstand zu bestätigen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich vertritt der Vorsitzende gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister den Stadtsportbund.
Der Vorsitzende bestimmt im Falle seiner Verhinderung seinen Vertreter.
3. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen können bis zum nächsten Stadtsporttag durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Der nächste Stadtsporttag besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode

§ 10 Sportjugend Erfurt

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes und fördert die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise.
2. Die Sportjugend hat eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Stadtsportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Stadtsportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Sportjugend Erfurt in eigener Verantwortung.
3. Die Sportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Sportjugend wird im Rechtsverkehr vom Stadtsportbund vertreten.

§ 11 Ordnungen

Der Stadtsportbund regelt seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrenordnung,
- Wahlordnung

geben.

§ 12 Finanzierung

1. Der Stadtsportbund finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, die von den Mitgliederversammlungen bestätigt werden müssen. Des Weiteren finanziert er sich von öffentlichen und privaten Zuwendungen, Vermarktungserlösen und sonstigen Einnahmen.
2. Eine weitere Förderung erhält der Stadtsportbund auf der Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.
3. Der Stadtsportbund und der LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtsporttages.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Der Stadtsporttag wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Stadtsportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Stadtsportbundes

Für die Auflösung des Stadtsportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten des Stadtsportbundes sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Stadtsportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Stadtsportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Stadtgebiet Erfurt zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.